

Vorblatt

Mit Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 139/2009, wurden die Vorgaben der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform (Art. 51ff idF des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 1/2008) im Bundeshaushaltsgesetz – BHG 2013 umgesetzt.

Dazu gehört insbesondere die Einrichtung einer ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im Bundeskanzleramt. § 68 Abs. 3 BHG 2013 sieht vor, dass die näheren Regelungen über das ressortübergreifende Wirkungscontrolling per Verordnung zu erlassen sind.

Ziel:

Unterstützung und Anleitung der haushaltsleitenden Organe bei Einrichtung und Durchführung des internen Wirkungscontrolling.

Qualitätssicherung der Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlagsentwurf sowie der mit Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben verbundenen Angaben zur Wirkungsorientierung nach den Kriterien der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit sowie der Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Einhaltung der Angaben des § 41 BHG 2013.

Erstellung der Berichte über die Ergebnisse des Wirkungscontrolling.

Inhalt/Problemlösung:

Der vorliegende Verordnungsentwurf beinhaltet gemäß § 68 Abs. 3 BHG 2013 die näheren Bestimmungen zu:

- den Aufgaben des ressortübergreifenden Wirkungscontrolling im Rahmen der Haushaltsplanung und -vollziehung,
- der Organisation und Durchführung des ressortübergreifenden Wirkungscontrolling,
- dem Berichtswesen und den Berichtspflichten an die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler im Rahmen des ressortübergreifenden Wirkungscontrolling und
- den Instrumenten des ressortübergreifenden Wirkungscontrolling.

Alternativen:

Die Einrichtung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ist gesetzlich vorgesehen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Verordnungsentwurf: keine. Finanzielle Auswirkungen ergeben sich generell durch das BHG 2013. Es wird daher auf dessen Erläuterungen verwiesen.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch das Regelungsvorhaben ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich. Allerdings sind durch eine wirkungsorientierte und transparente Haushaltspolitik indirekt positive wirtschaftspolitische Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Keine.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Der vorliegende Verordnungsentwurf umfasst unter anderem die Qualitätssicherung der Angaben für die Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Umsetzung der Wirkungsorientierung. Wirkungsziele und Maßnahmen, die aus dem Gleichstellungsziel für den jeweiligen Aufgabenbereich abgeleitet wurden, stellen einen verpflichtenden Bestandteil des Bundesvoranschlags ab dem Entwurf für das Finanzjahr 2013 dar. Damit rücken die Bestrebungen zur Gleichstellung im Rahmen der Budgeterstellung in das Zentrum der Politikgestaltung.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Kompetenz zur Erlassung der Verordnung kommt der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der haushaltsleitenden Organe auf Grund der gesetzlichen Ermächtigungen gemäß § 68 Abs. 3 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, zu. Die Anhörung der haushaltsleitenden Organe erfolgte am Wege eines verlängerten Begutachtungsverfahrens.

Erläuterungen**Allgemeiner Teil****Ausgangssituation**

Im BHG 2013 werden im § 2 die Ziele und Grundsätze der Haushaltsführung festgelegt. Diese sind der Grundsatz der Wirkungsorientierung, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, Transparenz, Effizienz und die möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage des Bundes unter Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und eines nachhaltig geordneten Haushaltes insbesondere unter Berücksichtigung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften.

Zur Unterstützung der haushaltsleitenden Organe beim Erreichen des Ziels der Wirkungsorientierung wurde mit dem BHG 2013 ein ressortübergreifendes Wirkungscontrolling eingerichtet. Berichtspflichten wurden im § 68 Abs. 3 vorgesehen. Diese Berichtspflichten umfassen die Angaben über die Zielerreichung der Wirkungsziele und Maßnahmen im Bundesvoranschlagsentwurf und die Angaben über die interne Evaluierung von Regelungsvorhaben und von sonstigen Vorhaben.

Ziele und Aufgaben des ressortübergreifenden Wirkungscontrolling

Unterstützung und Anleitung der haushaltsleitenden Organe bei Einrichtung und Durchführung des internen Wirkungscontrolling.

Qualitätssicherung der Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlagsentwurf sowie der mit Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben verbundenen Angaben zur Wirkungsorientierung nach den Kriterien der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit sowie der Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Einhaltung der Angaben des § 41 BHG 2013.

Erstellung der Berichte über die Ergebnisse des Wirkungscontrolling.

Inhalt und Bedeutung des Verordnungsentwurfs

Der vorliegende Verordnungsentwurf beinhaltet gemäß § 68 Abs. 3 BHG 2013 die näheren Bestimmungen zu:

- den Aufgaben des ressortübergreifenden Wirkungscontrolling im Rahmen der Haushaltsplanung und -vollziehung,
- der Organisation und Durchführung des ressortübergreifenden Wirkungscontrolling,
- dem Berichtswesen und den Berichtspflichten an die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler im Rahmen des ressortübergreifenden Wirkungscontrolling und
- den Instrumenten des ressortübergreifenden Wirkungscontrolling.

Besonderer Teil**Zu § 1 (Geltungsbereich)**

In § 1 wird der sachliche Geltungsbereich der Verordnung geregelt: das sind einerseits die Organisation, Aufgaben und Instrumente des ressortübergreifenden Wirkungscontrolling und andererseits die Berichtspflichten der haushaltsleitenden Organe.

Zu § 2 (Ziele)

§ 2 führt die Ziele des ressortübergreifenden Wirkungscontrolling an: Die Unterstützung und Begleitung der Ressorts bei der Einführung und Umsetzung der Wirkungsorientierung und die Qualitätssicherung der Wirkungsorientierung in der Planung und Evaluierung.

Durch diese Unterstützung und Anleitung wird darauf hingewirkt, dass die Angaben zur Wirkungsorientierung vergleichbar, systematisch geplant und von hoher Qualität sind. Aufgrund der Vorgaben des B-VG, im BVA-Entwurf und des BHG 2013 selbst wird dabei insbesondere auf das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ein hohes Augenmerk gelegt.

Regelungsvorhaben und sonstige Vorhaben werden auch insbesondere dahingehend überprüft, ob nicht direkt intendierte Auswirkungen eintreten. Für das Kriterium der nicht intendierten Auswirkungen wurde im Rahmen der Anlage 1 eigens Raum geschaffen. Die Qualitätssicherung der Folgenabschätzung gewährleistet so insbesondere die Möglichkeit der späteren Evaluierung nach einheitlichen Grundsätzen.

Zu § 3 (Organisation, Aufgaben und Instrumente)

Das ressortübergreifende Wirkungscontrolling wird durch eine dafür eingerichtete Stelle (ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle) im Bundeskanzleramt durchgeführt. Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler hat keine Richtlinienkompetenz gegenüber den haushaltsleitenden Organen, sondern unterstützt diese methodisch-prozesshaft.

Die Beurteilung der Zielerreichung obliegt den haushaltsleitenden Organen und dem Nationalrat. Der Rechnungshof überprüft ex-post den öffentlichen Mitteleinsatz.

In den Abs. 2 bis 4 werden die Instrumente des ressortübergreifenden Wirkungscontrolling in den drei Aufgabenbereichen (Begleitung, Unterstützung und Anleitung, Qualitätssicherung und Berichtserstellung) aufgezählt.

Abs. 2 führt dabei die Instrumente zur Unterstützung und Begleitung der haushaltsleitenden Organe an. Dies wird beispielsweise durch Schulungen, die Erstellung von Handbüchern, Leitfäden und Mustervorlagen durchgeführt.

Abs. 3: Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle hat die Aufgabe, für Angaben zur Wirkungsorientierung im BVA-Entwurf auf Untergliederungs- und Globalbudgetebene sowie die mit Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben verbundenen Angaben zur Wirkungsorientierung die Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit gemäß § 41 BHG 2013 sicherzustellen sowie die Einhaltung der Verordnung gemäß § 41 Abs. 2 BHG 2013 zu den Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlag zu überprüfen. Sie weist darüber hinaus auf Zielkonflikte hin und überprüft die Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Abs. 4: Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und der Verhältnismäßigkeit sowie der Verfügbarkeit der Daten wird festgelegt, dass sich der Bericht zum 31. Mai mit den Ergebnissen der internen Evaluierung und der Bericht zum 31. Oktober mit der Zielerreichung der im Bundesvoranschlag festgelegten Wirkungsziele des vorangegangenen Finanzjahres befasst.

Zu § 4 (Qualitätssicherung der Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlagsentwurf)

Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle hat gemäß § 68 Abs. 2 BHG 2013 die Aufgabe, die Angaben zur Wirkungsorientierung anhand der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit gemäß § 41 BHG 2013 zu überprüfen und auf potenzielle Zielkonflikte z. B. zwischen Untergliederungen hinzuweisen. Zielkonflikte können entstehen, wenn bei der Setzung von Wirkungszielen oder der Festlegung von Maßnahmen Auswirkungen auftreten, die mit den Zielen einer anderen oder derselben Untergliederung nicht vereinbar sind.

Abs. 2: Um eine zeitgerechte Rückmeldung zu gewährleisten sind die Angaben zur Wirkungsorientierung auf Globalbudget- und Untergliederungsebene noch vor Erstellung des Entwurfs zum Bundesvoranschlag an die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle zu übermitteln. Da die Erstellung des Budgets nicht in jedem Jahr zum selben Zeitpunkt durchgeführt wird, wird auch der Stichtag für die Übermittlung der Angaben zur Wirkungsorientierung gemeinsam von BKA und BMF festgelegt.

Bei der Festlegung des Stichtages wird darauf geachtet, dass für die Schritte der Qualitätssicherung und der Rückmeldung an die haushaltsleitenden Organe sowie die Feedbackschleife für die haushaltsleitenden Organe ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht.

Aufbau und Inhalte der Angaben zur Wirkungsorientierung sind in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Darstellung der Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlagsentwurf und in den Teilheften zu § 41 Abs 2 BHG 2013 geregelt.

Die Übermittlung dieser Angaben zur Wirkungsorientierung an den Rechnungshof stellt sicher, dass dieser gegebenenfalls eine Stellungnahme gem. § 41 Abs. 3 BHG 2013 zeitgerecht verfassen kann. Da

zum Zeitpunkt der Übermittlung ausschließlich eine Prüfung der Vollständigkeit stattgefunden hat, sind diese Angaben zur Wirkungsorientierung noch nicht qualitätsgesichert.

Abs. 3 und 4 legen die Prüfungsschwerpunkte der Qualitätssicherung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle dar, wobei zwischen Wirkungszielen auf Untergliederungsebene und Maßnahmen auf Ebene des Globalbudgets unterschieden wird.

Abs. 5 und 6: Bei Zielkonflikten oder einer Nichteinhaltung der Verordnung über die Darstellung der Angaben zur Wirkungsorientierung und der Schwerpunkte der Abs. 3 und 4 setzt die Wirkungscontrollingstelle das betreffende haushaltsleitende Organ darüber in Kenntnis. Eine Anpassung der Angaben kann nur vom haushaltsleitenden Organ selbst vorgenommen werden. Werden die Angaben nicht angepasst, muss das haushaltsleitende Organ seine Vorgehensweise gegenüber dem Bundeskanzler oder der Bundeskanzlerin (ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle) begründen (Grundsatz des „comply or explain“). Zweck dieses Dialoges zwischen dem Bundeskanzler oder der Bundeskanzlerin (ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle) und den jeweiligen haushaltsleitenden Organen ist die Qualitätssicherung gemäß § 68 Abs. 2 BHG 2013, beispielsweise um die Einhaltung der Verordnung nach § 41 Abs. 2 BHG 2013 sicherzustellen sowie potentielle Zielkonflikte zwischen Untergliederungen und Globalbudgets zu überprüfen und nach Möglichkeit auszuräumen. Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler (ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle) übermittelt nach Durchführung der Qualitätssicherung sowie allfälliger Anpassungen durch die haushaltsleitenden Organe die überarbeiteten Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlagsentwurf einschließlich der ursprünglichen Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlagsentwurf (vor Durchführung der Qualitätssicherung) der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen zur Information.

Zu § 5 (Qualitätssicherung der Angaben zur Wirkungsorientierung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben)

Abs. 1: Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle hat aufgrund der Erfordernisse für die interne Evaluierung gemäß § 18 BHG 2013 die Aufgabe, die mit Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben verbundenen Angaben zur Wirkungsorientierung anhand der Qualitätskriterien der Berücksichtigung des Ziels der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit gemäß § 41 BHG 2013 zu überprüfen.

Unter Regelungsvorhaben ist ein Entwurf für eine neue rechtsetzende Maßnahme des Bundes (ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung, eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG) oder eine sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013 zu verstehen. Der Begriff Regelungsvorhaben soll alle in Aussicht genommenen Rechtsnormen ab der Phase der ersten Überlegungen, einschließlich des förmlichen (Begutachtungs-) bzw. Aussendungsentwurfes umfassen, also die Phasen eines Entwurfs, für die üblicherweise eine vorausschauende und begleitende Folgenabschätzung in Betracht kommt.

Ein Vorhaben ist von außerordentlicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 58 Abs. 2 BHG 2013 und hat einen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang zum Gegenstand.

Die Angaben zur Wirkungsorientierung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben werden in der Verordnung des Bundeskanzlers über die Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu § 17 Abs. 3 BHG 2013 geregelt.

Bei Gesamtaufwendungen von über 10 Millionen Euro liegt die Qualitätssicherung für die Angaben zur Wirkungsorientierung bei Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 und sonstigen rechtsetzenden Maßnahmen grundsätzlicher Art bei der Bundeskanzlerin oder beim Bundeskanzler.

Die Angaben zur Wirkungsorientierung bei Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 und sonstigen rechtsetzenden Maßnahmen grundsätzlicher Art mit Gesamtaufwendungen von unter 10 Millionen Euro werden durch die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen im Rahmen der Einvernehmensherstellung qualitätsgesichert.

Unter Gesamtaufwendungen sind sämtliche mit einem Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 oder einer sonstigen rechtsetzenden Maßnahme grundsätzlicher Art verbundenen Aufwendungen zu verstehen.

Abs. 2: Um eine zeitgerechte Rückmeldung zu gewährleisten, sind die Angaben zur Wirkungsorientierung noch vor Wirksamwerden des Regelungsvorhabens oder Durchführung des sonstigen Vorhabens an die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle zu übermitteln. Aufbau und Inhalte der Angaben zur Wirkungsorientierung sowie der Zeitpunkt der internen Evaluierung sind in der

Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu § 17 Abs 3 BHG 2013 geregelt, die Methodik der einzelnen Wirkungsdimensionen in den „Spezial“verordnungen des jeweils zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hinsichtlich der in Abs. 2 erwähnten Indikatoren ist klarzustellen, dass „Inputindikatoren“ unzulässig sind (siehe dazu auch die Verordnung nach § 41 BHG 2013), das sind Kennzahlen, die ein bestimmtes Volumen an eingesetzten Mitteln (in einer Prozentzahl oder als Absolutbetrag) mit der Zielerreichung gleichsetzen. Bei jeder Kennzahl ist anzugeben nach welcher Methode diese berechnet wird und aus welcher Datenquelle diese bezogen wird.

Abs. 3 und 4: Bei Nichteinhaltung der Qualitätskriterien setzt die Wirkungscontrollingstelle das betreffende haushaltsleitende Organ darüber in Kenntnis. Eine Anpassung der Angaben kann nur vom haushaltsleitenden Organ selbst vorgenommen werden. Werden die Angaben nicht angepasst, muss das haushaltsleitende Organ seine Vorgehensweise begründen (Grundsatz des „comply or explain“). Zweck dieses Dialoges zwischen der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler (ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle) und den jeweiligen haushaltsleitenden Organen ist die Qualitätssicherung gemäß § 68 Abs. 2 BHG 2013.

Zu § 6 (Bericht zur internen Evaluierung)

Abs. 1: Für die Durchführung der internen Evaluierung sind die jeweiligen haushaltsleitenden Organe zuständig. Die Ergebnisse der internen Evaluierung sind für das abgelaufene Finanzjahr bis spätestens 28. beziehungsweise 29. Februar an die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle zu übermitteln. Die Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen ist dabei eine der Mindestanforderungen des BHG 2013.

Abs. 2: Die Berichte der haushaltsleitenden Organe zur internen Evaluierung haben den Zweck, die tatsächliche Zielerreichung zu überprüfen, allfällige nichtintendierte Auswirkungen sichtbar zu machen und Verbesserungspotentiale aufzuzeigen. Daher werden in diesen Berichten insbesondere die erwarteten und die tatsächlich eingetretenen Auswirkungen in verschiedenen Bereichen dargestellt. Im Sinne der Verwaltungsökonomie sind dabei lediglich die wesentlichen Auswirkungen darzustellen, wobei die finanziellen Auswirkungen immer wesentlich sind.

Abs. 3: Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten und eine einheitliche Datenbasis zu erheben, stellt die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im Bundeskanzleramt den haushaltsleitenden Organen eine standardisierte Vorlage für ihre Ergebnisse der internen Evaluierung zur Verfügung.

Abs. 4: Unter Vollständigkeit ist zu verstehen, dass alle vorgesehenen Eingabefelder ausgefüllt sind. Die Plausibilität bezieht sich auf sämtliche Angaben des Berichts.

Abs. 5: Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle leitet die Berichte über die Ergebnisse der internen Evaluierung nach Einlangen zeitnah an die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen weiter.

Abs. 6: Der Bericht der Wirkungscontrollingstelle zur internen Evaluierung wird aufgrund der einheitlichen Vorgaben grundsätzlich standardisiert durchgeführt. Mit der Kommentarfunktion wird beispielsweise auf nicht eingehaltene Qualitätskriterien oder die Verwendung anderer Indikatoren als für die Folgenabschätzung hingewiesen. Nach der Kommentierung der Berichte wird den haushaltsleitenden Organen nach Möglichkeit die Gelegenheit zum Feedback gegeben.

Zu § 7 (Bericht zur Wirkungsorientierung)

Abs. 1: Mit dem Bericht zur Wirkungsorientierung wird der Nationalrat über die tatsächliche Zielerreichung auf Untergliederungs- und Globalbudgetebene informiert. Aufgrund der Vorgaben der Verordnung zu § 41 Abs. 2 BHG 2013 (Angaben zur Wirkungsorientierung-VO) betreffend der Formulierung der Angaben zur Wirkungsorientierung auf Untergliederungs- und Globalbudgetebene wird in diesem Bericht insbesondere das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern berücksichtigt.

Abs. 2: Die Umfeldbeschreibung ist dazu vorgesehen, die Beurteilung der Zielerreichung zu erleichtern und setzt die Ziele so in einen größeren Zusammenhang. Die Beschreibung kann verbal oder mittels quantitativer Messgrößen durchgeführt werden. Der Fokus der Umfeldbeschreibung liegt dabei bei den Kernaufgaben der jeweiligen Untergliederung.

Die Gliederung nach Wirkungszielen und Maßnahmen mit einem Vergleich des Ziel- und Ist-Zustandes stellt sicher, dass die Frage nach der Zielerreichung klar und eindeutig beantwortet werden kann. Die Angabe der Kennzahl dient der Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Ergebnisse: Neben einer Beschreibung der Kennzahl beinhaltet sie auch Berechnungsmethode sowie Datenquelle.

Die Beurteilung des Erfolgs geschieht durch eine verbale Beschreibung der Zielerreichung beziehungsweise des Umsetzungsfortschritts der Maßnahmen in einem Formularfeld in Anhang 1 und dient der Erläuterung der angegebenen Daten.

Abs. 3: Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zur Gewährleisten und eine einheitliche Datenbasis zu erheben, stellt die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im Bundeskanzleramt den haushaltsleitenden Organen eine standardisierte Vorlage für den Bericht zur Wirkungsorientierung zur Verfügung.

Abs. 4: Unter Vollständigkeit ist zu verstehen, dass alle vorgesehenen Eingabefelder ausgefüllt sind. Die Plausibilität bezieht sich auf sämtliche Angaben des Berichts.

Abs. 5: Der Bericht der Wirkungscontrollingstelle zur Wirkungsorientierung wird aufgrund der einheitlichen Vorgaben grundsätzlich standardisiert durchgeführt. Mit der Kommentarfunktion wird beispielsweise auf nicht eingehaltene Qualitätskriterien hingewiesen. Nach der Kommentierung der Berichte wird den haushaltsleitenden Organen nach Möglichkeit die Gelegenheit zum Feedback gegeben.

Erfolgt die Budgeterstellung im Rahmen des normalen Budgetzyklus, dann dient der Bericht mit seiner Vorlage bis 31. Oktober für die Budgetdebatte als Informationsquelle. Darüber hinaus wird der Bericht der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof übermittelt.

Zu § 8 (Inkrafttreten)

§ 8 legt fest, dass der Prozess der Qualitätssicherung durch das ressortübergreifende Wirkungscontrolling bereits bei der Erstellung der Angaben zur Wirkungsorientierung im Rahmen der Erstellung des Bundesfinanzgesetzes 2013 wirksam wird. Die Qualitätssicherung für wirkungsorientierte Folgenabschätzungen startet erst mit dem 1. Jänner 2013, da diese erst ab diesem Zeitpunkt verpflichtend werden.

Zu § 9 (Übergangsbestimmungen)

Abs. 1: Da die Ergebnisse des Wirkungscontrolling einen rückblickenden Charakter haben und die Wirkungsorientierung mit dem Bundeshaushalt 2013 verbindlich wird, können die ersten Berichte über das Finanzjahr 2013 im Frühjahr 2014 übermittelt werden. Die Angabe des Ist-Zustandes aus 2012 erfolgt dabei auf freiwilliger Basis.

Abs. 2-3: Da die Ergebnisse des Wirkungscontrolling 2014 das erste Mal übermittelt werden, erstellt die Wirkungscontrollingstelle bis spätestens 31. Mai 2013 anstelle des Berichts zur internen Evaluierung (Frühjahrsbericht) einen Bericht über die wirkungsorientierte Folgenabschätzung von Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben. Anstelle des Berichts zur Wirkungsorientierung (Herbstbericht) erstellt die Wirkungscontrollingstelle bis spätestens 31. Oktober 2013 einen Tätigkeitsbericht.

Abs. 4: Die Festlegung, dass für Regelungsvorhaben gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 der Zeitpunkt der Absendung zur Begutachtung und für Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 und sonstige rechtsetzende Maßnahmen grundsätzlicher Art gemäß § 16 BHG 2013, die von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, die Einvernehmensherstellung betreffend die Verpflichtung zur Durchführung einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung relevant ist, soll für eine klare Trennlinie mit dem 1. Jänner 2013 sorgen.